

## Hartz IV Leistungen für europäische Staatsbürger

Freitag, 8. Juni 2012

Der Mönchengladbacher Rechtsanwalt Guido Kamp machte uns heute (8.6.2012) auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf aufmerksam, welche für europäische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beziehen, bedeutend ist.

Das Jobcenter Mönchengladbach hatte einer europäischen Mitbürgerin die Leistungen mit der Begründung eingestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland für Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt habe, so dass der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. SGB II auf Angehörige von Unterzeichnerstaaten des EFA wieder Anwendung finde.

In einem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das SG Düsseldorf das Jobcenter Mönchengladbach jetzt verpflichtet, die Leistungen unverzüglich wieder aufzunehmen, da die Frage des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II noch offen wäre.

Die Entscheidung ist daher für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit europäischer Staatsangehörigkeit von Bedeutung, die dauerhaft in Mönchengladbach leben und denen aus den gleichen Gründen Leistungen verwehrt werden.

Das Jobcenter kann gegen die Entscheidung noch in Beschwerde gehen.